Raths-Protokoll

aufgenommen über die

XII. ordentliche Sitzung des Gemeinderathes der k. k. l. f. Stadt Steyr

am 24. November 1899.

Tages-Ordnung:

I. Section. 1. (Vertraulich.) Gesuch um definitive Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr.

2. (Vertraulich.) Personalansuchen und Regelung der Gehalte der Sicherheitswache und Amtsdiener.

3. Recurs gegen eine Armenraths-Entscheidung.

4. Entwurf einer neuen Straßenreinigungs- und Sicherheits-Ordnung für die Stadt Steyr.

5. Entwurf einer Kundmachung, betreffend den Verkauf von Margarin-Butter, Margarin-Schmalz und Kunstfett.

6. Beschluss über die Einladung zum Beitritte zum Oesterr. Völkervereine.

II. Section. 7. Stadtcasse-Journals-Abschlüsse pro Juli, August und September 1899.

8. Bericht über das Gefälls-Erträgnis des verflossenen Herbstmarktes.

9. Gesuch wegen Uebertragung der Mautcontrole bei der Station II b (Schlüsselhofgasse).

10. Subventions-Ansuchen des Stenographen-Vereines und der Bruderschaft „Zum goldenen Stern" in Steyr und des Unterstützungs-Vereines ehemaliger Kremsmünsterer Studenten in Wien.

11. Ansuchen um einen Beitrag für die auf dem Plattnerberge bei Kürnberg zur Errichtung kommende Kaiserin-Elisabeth-Warte.

12. Gesuch um mietweise Ueberlassung eines leerstehenden Gewölbes am Oelberge.

13. Gesuch um weitere mietweise Belassung der Gewölbe Nr. 2 und 3 beim Bürgerspitale.

III. Section. 14. Ansuchen um Ueberlassung eines öffentlichen Grundes behufs Anlage einer Zugangsstiege beim Hause Nr. 5 am Schiffweg.

15. Amtsbericht, betreffend die Vergebung der Wirtschaftsfuhren für das Jahr 1900.

16. Genehmigung verschiedener grundbücherlicher Durchführungen zwischen mehreren Privaten und der Stadtgemeinde.

17. Plan und Kostenüberschlag für die Herstellung eines Materialdepots in der Gaswerkgasse.

18. Bericht der Brückenbau-Anstalt Graz über die vorgenommene Revision der drei eisernen Hauptbrücken und approximative Kostenberechnung zur Behebung der Hochwasserschäden an denselben.

19. Commissions-Protokoll, betreffend die Herstellung eines gemauerten Widerlagers und einer Uferpflasterung an der Kalkofenbrücke.

IV. Section. 20. Ernennung eines Armenvaters für das 10. Armenviertel.

21. Ansuchen des Schulausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule um Wiedergewährung der bisherigen Subvention.

22. Ansuchen der Bürgerschul-Direction um Gewährung der Mittel zum Abonnement einer Zeitschrift.

23. Verleihung der zwei erledigten Schiefermayr'schen Stipendien à 50 fl. an Realschüler.

24. Verleihung der Interessen aus der Josef- und Ludwig-Werndl-Stiftung.

Der Vorsitzende: Herr Bürgermeister Johann Redl. Der Vicebürgermeister: Herr Victor Stigler. Die Herren Gemeinderäthe: Dr. Franz Angermann, Edmund Aelschker, Leopold Anzengruber, Alexander Busek, Ferdinand Handstanger, Leopold Haller, Karl Heindl, Josef Hiller, Josef Huber, Dr. Hochhauser, Anton v. Jäger, Leopold Köstler, Franz Lang, Matthias Perz, Ferdinand Reitter, Gottfried Sonnleitner, Franz Tomitz, Josef Tureck, Karl Wöll. — Ferner sind anwesend: Herr Stadtsecretär Gall und als Schriftführer Herr Franz Schmidbauer. — Entschuldigt ist Herr Gemeinderath Dr. August Redtenbacher.

Beginn der Sitzung 3 Uhr nachmittags.

Der Herr **Vorsitzende** constatiert die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes, bestimmt zu Verificatoren dieses Protokolles die Herren Gemeinderäthe Franz Tomitz und Josef Tureck und widmet sodann dem verstorbenen Gemeinderathe Gupf nachstehenden Nachruf, welcher stehend angehört wird: „Seitdem wir uns das letzte Mal versammelt haben, hat der Tod ein bewährtes Mitglied des Gemeinderathes uns entrissen. Herr Gemeinderath Gupf ist in der Blüte seiner Jahre einem tückischen Leiden erlegen. Obwohl Herr Gupf im öffentlichen Leben nicht so lange thätig war, haben wir ihn doch als einen Mann von außerordentlich treuer Pflichterfüllung kennen gelernt. Sie haben sich zum Zeichen der aufrichtigen Trauer von den Sitzen erhoben, und wollen wir unserm Herrn Collegen ein ehrendes Andenken bewahren."

Der Herr Stadtsecretär Franz **Gall** verliest nun das Dankschreiben des städt. Baupoliers Josef Bergmayr für die ihm zuerkannte Remuneration von 15 fl., welches zur Kenntnis genommen wird. — Z. 206/Präs.

Hierauf Erledigung der Tagesordnung.

I. Section. Referent: Sections-Obmann Herr Gemeinderath Dr. Franz **Angermann.** Die Punkte 1 und 2 werden vertraulich behandelt. Das Protokoll hierüber ist dem öffentlichen Protokolle angeheftet.

3. Liegt vor ein Recurs der Magdalena Angerschmid, Pfründnersgattin in Steyr, gegen den Beschluss des städtischen Armenrathes vom 25. September l. J. wegen verweigerter Unterstützung.

Nach Bekanntgabe der vom städt. Armenrathe geltend gemachten Gründe über die Abweisung der Gesuchstellerin, stellt der Herr Referent namens der Section folgenden Antrag: Der löbl. Gemeinderath wolle beschließen: Es werde der Recurs der Magdalena Angerschmid gegen die Entscheidung des städt. Armenrathes vom 15. September d. J., Z. 18.301, aus den Gründen der I. Instanz keine Folge gegeben. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 21.273.

4. Der Herr **Referent** trägt vor: In der Gemeinderathssitzung vom 20. Mai 1898 hat Herr Vicebürgermeister Stigler den Antrag auf Abänderung der veralteten Verordnung über die Jauche-Ausführung gestellt. Auf Grund dieses Antrages sind mit dem Stadtbauamte die nothwendigen Erhebungen gepflogen worden, worauf dann von Seite der III. Section dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 25. August 1899 der Entwurf einer Straßenreinigungs- und Sicherheits-Ordnung vorgelegt wurde, welcher aber, da die I. Section einige Abänderungen beantragte, von der Tagesordnung abgesetzt und der I. und III. Section zur weiteren Berathung zugewiesen wurde. Diese beiden Sectionen haben sich nun der Aufgabe entledigt und beehrt sich die I. Section nachstehenden Entwurf einer Straßenreinigungs-Ordnung dem Gemeinderathe zur Annahme zu empfehlen.

Der Herr **Referent** verliest nun den Entwurf einer Straßenreinigungs-Ordnung und werden die Paragraphe 1, dann 2 bis 12, je einzeln zur Abstimmung gebracht, einstimmig angenommen.

Zu § 3 dieser Verordnung stellt Herr Gemeinderath **Köstler** den Zusatzantrag, dass derselbe dahin ergänzt werde, dass jenen Gartenbesitzern, die an der Peripherie der Stadt sind, die Jaucheausfuhr auch zu einer anderen als der angegebenen Tageszeit gestattet werde.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** erklärt sich mit einer weiteren Ausdehnung der Tageszeit für Jaucheausführung nicht einverstanden, nachdem gegenüber den früheren Bestimmungen, wo die Ausfuhr nur bis 4 Uhr morgens gestattet war, ohnehin ein genügender Zeitraum zur Jauche-Ausführung gegeben ist.

Der Herr **Vorsitzende** bringt den Antrag der Section zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Weiters bringt der Herr **Vorsitzende** den Zusatzantrag des Herrn Gemeinderathes Köstler zur Abstimmung und wird derselbe mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt.

Diese Verordnung lautet:

„Z. 23.778. — Kundmachung, betreffend die Straßenreinigungs-Ordnung der Stadt Steyr. — Der Gemeinderath der k. k. l. f. Stadt Steyr hat in seiner Sitzung vom 24. November 1899 unter Aufhebung der in Geltung stehenden ‚Straßenräumungs-Ordnung' für die Stadt Steyr vom 29. April 1847 und der nach-

träglich erflossenen diesbezüglichen Vorschriften vom 1. April 1865, Z. 5724, vom 1. August 1867, Z. 3868, und vom 9. April 1897, Z. 9059, nachstehende ‚Straßenreinigungs-Ordnung' beschlossen:

„§ 1. Zur Säuberung der Trottoirs und der Gehwege sind die Hauseigenthümer verpflichtet. Dieselben haben jeden Donnerstag und Samstag abends die Trottoirs und Gehwege, soweit sich ihre Häuser, Gärten und sonstiges Besitzthum erstrecken, außerdem aber auch so oft dieselben nothwendig werden, kehren und den Unrath sogleich entfernen zu lassen. Wenn auf den Donnerstag und Samstag ein Feiertag fällt, so hat die Säuberung am Tage vorher zu geschehen. Bei trockenem Wetter muss vor dieser Säuberung Wasser aufgespritzt werden.

„§ 2. Die Ausführung des trockenen Kehr- und Stallmistes ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und des Haupt-Wochenmarktstages (Donnerstag, eventuell Mittwoch) täglich während des ganzen Jahres bis längstens 11 Uhr vormittags gestattet und hat entweder in gut verschlossenen Kastenwägen oder in Wägen, die mit Plachen bedeckt sind, zu geschehen. Derartige Ausfuhren, welche nur die Peripherie des Stadtgebietes berühren, sind jedoch nicht an die im vorigen Absatze dieses Paragraphen festgesetzten Tagesstunden gebunden.

„§ 3. Senkgruben-Inhalt, Fleischhauerei-Abfälle u. dgl. dürfen an den im § 2 bezeichneten Tagen in der Zeit vom 1. März bis Ende October bis längstens 7 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. November bis letzten Februar bis längstens 8 Uhr vormittags zur Ausfuhr gebracht werden und muss diese Arbeit um die angegebenen Stunden bereits vollendet sein. Die Abfuhr des Unrathes darf nur in gut schließenden Fässern, beziehungsweise in eigens construierten Fäcalwägen erfolgen, so dass die Fahrstraßen nicht mit der Jauche beschmutzt werden können.

„§ 4. Weder Stallmist noch Senkgrubeninhalt und anderer Unrath dürfen vor den Häusern auf der Gasse abgelagert, sondern müssen, wenn sie aus den Häusern gebracht werden, sogleich auf die Wägen geladen werden. Bei eventueller Verunreinigung der Plätze oder der Straßen aus diesem Anlasse hat der Eigenthümer des Hauses, aus welchem die Abfuhr erfolgt, dieselbe unter Anwendung von Wasser sogleich beseitigen zu lassen.

„§ 5. Jede andere Verunreinigung der Straßen, Plätze, Gehwege und Anlagen, namentlich durch Verrichten der kleinen oder großen Nothdurft, ist verboten.

„§ 6. Das Räumen der Hauscanäle darf nur durch die concessionierten Canalräumer erfolgen und muss die Abfuhr des Canal-Inhaltes in der im § 3 vorgesehenen Form bis 6 Uhr früh vollendet sein.

„§ 7. Die Ausfuhr des sogenannten Trankes kann täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, aber nur in gut geschlossenen Gefäßen stattfinden.

„§ 8. Abfälle aus dem Haushalte oder aus gewerblichen Betrieben, besonders solche aus Fleischhauereien, sowie Scherben, Besen, Fetzen u. dgl. dürfen nicht in die öffentlichen und privaten Canäle gebracht werden. Ebenso ist untersagt, Kehrichte, Geschirrtrümmer, Kacheln, Mauerschutt u. dgl. auf die Gasse oder auf die Flussquais abzulagern; derartige Abfälle müssen auf die hiezu angewiesenen Lagerplätze gebracht werden.

„§ 9. Das Waschen der Wäsche, der Wägen, der Fässer und anderer Gegenstände bei den öffentlichen Brunnen, sowie das nachherige Ausgießen des schmutzigen Wassers auf die Gassen oder Plätze der Stadt ist untersagt.

„§ 10. Die Reinhaltung der Hofräume in den Häusern wird den Eigenthümern zur besonderen Pflicht gemacht. Die Eindeckungen der Brunnen und Wasserleitungen im Winter mit Stalldünger ist als gesundheitswidrig untersagt und sind zur Verhinderung des Einfrierens solche Schutzmittel zu verwenden, welche eine Verunreinigung des Wassers ausschließen, wie etwa Stroh, Braunkohlenasche, Kohllösche, Sägespäne u. dgl.

„§ 11. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, wenn nicht für den Fall schon eine gesetzliche Strafe bestimmt ist, als Uebertretung dieser Vorschriften mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Kronen der mit Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft. Gegen derartige Strafverfügungen steht der binnen 24 Stunden nach Zustellung des Straferkenntnisses bei der Stadtgemeinde-Vorstehung in Steyr anzumeldende und binnen drei Tagen auszuführende Recurs an die hohe k. k. Statthalterei in Linz offen.

„§ 12. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

„Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr, am 27. November 1899. — Der Bürgermeister."

Herr Gemeinderath **Hiller** bemerkt, dass durch die Ablagerungen am Flussbette der Enns oft ganze Thürme von Kehricht entstehen, was nicht nur für die dortigen Bewohner belästigend, sondern auch feuergefährlich ist. Er möchte daher ersuchen, dass von Seite des Bauamtes fleißig nachgesehen und dieser Uebelstand beseitigt wird.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** erwidert, dieser Uebelstand besteht schon lange und sind auch schon vielfach berechtigte Klagen eingelaufen. Es wurde auch der Versuch gemacht, durch Aufstellung eines Mistwagens diesem abzuhelfen, doch musste derselbe wegen Feuersgefahr wieder beseitigt werden. In Wien hat man für diese Zwecke eigene Kästen construiert und es dürfte demnächst ein Versuch damit gemacht werden.

Herr Gemeinderath **Hiller** bezweifelt den Erfolg dieser Idee, weil am Ennsquai nichts in Ruhe gelassen wird.

Der Herr **Referent** verliest nun den Entwurf der Sicherheits- und Straßenpolizei-Ordnung, welcher lautet:

„Z. 23.779. Kundmachung, betreffend die Sicherheits- und Straßen-Polizei-Ordnung der Stadt Steyr. — Der Gemeinderath der k. k. l. f. Stadt Steyr hat in seiner Sitzung vom 24. November 1899 unter Aufhebung der in Geltung stehenden ‚Sicherheits-Ordnung' für die Stadt Steyr vom 29. Mai 1847 und der nachträglich erflossenen diesbezüglichen Vorschriften vom 15. December 1873, beziehungsweise 18. November 1874, Z. 10.539, ferner jener vom 14. Juli 1874, Z. 6766, vom 11. Jänner 1893, Z. 948, vom 11. Mai 1897, Z. 11.235, nachstehende ‚Sicherheits- und Straßen-Polizei-Ordnung' beschlossen:

„§ 1. Das Befahren der für die Fußgänger bestimmten Trottoirs und Gehwege mit Hand- und Schiebkarren, Schlitten, Milchwägen, Zweirädern, mit Equipagen, Lastwägen und Motoren ist untersagt.

„§ 2. Bezüglich des Befahrens der Straßen und Wege des Stadtgebietes haben die Bestimmungen des Radfelgengesetzes vom 1. Juli 1899, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20, Anwendung zu finden.

„§ 3. Beim Abladen von Brennholz, Heu, Stroh, Kisten, Fässern und dergleichen Gegenständen dürfen diese Gegenstände auf die Trottoirs, Straßen und Gehwege nicht gelagert, sondern müssen ohne Verzug in die Häuser gebracht werden. Die durch das Abladen entstehenden Verunreinigungen des Trottoirs, Gehwege und Straßen sind sogleich zu beseitigen.

„§ 4. Das Ausbringen und Ableeren des Schnees und Eises aus dem Innern der Häuser auf die Plätze, Straßen und Gassen, sowie das Abschaufeln des Schnees von den Dächern auf den öffentlichen Grund ist nicht gestattet. Wo letzteres jedoch wegen der Beschaffenheit und Lage der Häuser unumgänglich geschehen muss, sind Zeichen aufzustellen oder es ist zur Warnung der Passanten auf andere Weise Fürsorge zu treffen, und muss der dort lagernde Schnee ohne Verzug weggebracht werden.

„§ 5. Bei Glatteis und nach Schneefällen sind die Hauseigenthümer verpflichtet, vor ihren Häusern, Gärten und sonstigem Besitzthume den Gehweg täglich und wenn nothwendig auch mehrmals des Tages durch Wegschaufeln und eventuelle Aufeisung, durch Bestreuung mit Sägespänen, Asche oder Sand gangbar herzustellen. Das Schleifen und das Befahren der abschüssigen Fußwege oder Straßen von Seite der Jugend mit Handschlitten ist verboten.

„§ 6. Die Eiskeller-Besitzer müssen das Eis sogleich nach geschehener Abladung in den dazu vorgesehenen Raum bringen, jedes Ueberbleibsel sorgfältig wegräumen und Gassen und Wege gangbar herstellen lassen.

„§ 7. Das Stehenlassen von Wägen und Schlitten, das Lagern von Baumaterialien und anderen umfangreichen Materialien und Gegenständen auf den Plätzen, Straßen und Gassen des Stadtgebietes zur Abend- und Nachtzeit ohne Anbringung von Laternen ist untersagt. Auch zur Tageszeit dürfen Wägen, Schlitten und andere platzeinnehmende Gegenstände nur insoweit auf öffentlichen Plätzen und Straßen stehen gelassen werden, als dadurch nicht etwa der öffentliche Verkehr erheblich beeinträchtigt oder die Sicherheit der Passanten gefährdet wird. Ebenso ist das Stehenlassen von Leitern zur Nachtzeit, sowie das Stehenlassen bespannter Wägen ohne Aufsicht, länger als es die Abwicklung der bezüglichen Geschäfte unbedingt erfordert, verboten.

„§ 8. Das schnelle und unbehutsame Fahren im Stadtgebiete ist untersagt. Das übermäßige Peitschenknallen im Rayon der Stadt, das Treiben des Viehes mit kollernden Hunden ist verboten.

„§ 9. Der Trieb des Hornviehes und der Pferde darf nicht frei stattfinden, sondern diese müssen geführt werden oder gekoppelt sein, auch ist derjenige, welcher das Vieh beim Triebe zu verwahren vernachlässigt, für jede dadurch veranlasste Beschädigung verantwortlich. Thierquälereien sind verboten.

„§ 10. Das Anbringen von Steckschildern, Sonnenschutz-Plachen, Laternen, Firmazeichen, Transparenten und beleuchteten Schildern und anderen dergleichen in die Straßen ragenden Gegenständen, sowie das Auslegen und Aufhängen von zum Verkaufe oder zum Beschauen bestimmten Gegenstände und Waren vor den Verkaufsstellen und Läden, insoferne dadurch der öffentliche Raum in Anspruch genommen wird, ist nur dann und insoweit gestattet, als dadurch nicht der öffentliche Verkehr beeinträchtigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Im letzteren Falle kann dasselbe ganz und theilweise untersagt werden.

„§ 11. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, wenn nicht für den Fall schon eine gesetzliche Strafe bestimmt ist, als Uebertretung dieser Vorschriften mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Kronen der mit Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung, im Nichtbereinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft. Gegen derartige Strafverfügungen steht der binnen 24 Stunden nach Zustellung des Straferkenntnisses bei der Stadtgemeinde-Vorstehung in Steyr anzumeldende und binnen drei Tagen auszuführende Recurs an die hohe k. k. Statthalterei in Linz offen.

„§ 12. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

„Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr, am 27. November 1899. — Der Bürgermeister: Johann Redl."

Der Herr **Vorsitzende** bringt die Paragraphe 1 bis 12 einzeln zur Abstimmung und werden dieselben einstimmig genehmigt. — Z. 17.081.

5. Liegt folgender Sectionsbericht und Antrag vor: Ueber in der Gemeinderathssitzung vom 5. Mai 1899 erfolgte Anregung des Herrn Vicebürgermeisters Stigler, Vorschriften zu erlassen, welche geeignet seien, das kaufende Publicum vor Uebervortheilungen beim Ankauf von Butter, Schmalz und Fett zu schützen, legt die I. Section einen Entwurf von Verkaufsvorschriften für den Verkauf von Margarinbutter, Margarinschmalz und Kunstfett vor und stellt den Antrag: Der löbl. Gemeinderath wolle die entworfene Verkaufsordnung, betreffs

Verkaufes von Margarinbutter, Margarinschmalz und Kunstfett beschließen. — Diese Kundmachung lautet:

„Z. 23.951. — Kundmachung, betreffend den Verkauf von Margarinbutter, Margarinschmalz und Kunstfett. — Um das kaufende Publicum vor Uebervortheilung zu schützen, hat der Gemeinderath der l. f. Stadt Steyr in seiner Sitzung vom 24. November 1899, betreffs des Verkaufes von Margarinbutter, Margarinschmalz und Kunstfett, folgende Verkaufs-Ordnung beschlossen:

„§ 1. Diejenigen Personen, welche sich mit dem Verschleiße von Margarinbutter, Margarinschmalz und Kunstfett befassen, haben in ihren Verkaufslocalen oder bei ihren Marktständen in leicht ersichtlicher Weise auf einer Tafel mit deutlichen, nicht verwischbaren Lettern die Gattung des zum Verkaufe gelangenden Fettes oder Fettgemisches als ‚Margarinbutter', ‚Margarinschmalz' oder ‚Kunstfett' bekanntzugeben.

„§ 2. Margarinbutter darf nur in Ziegelform in Verkehr gebracht werden und muss jedes Stück mit der Bezeichnung ‚Margarinbutter' versehen sein. Diese Bezeichnung hat durch Eindrücken mittels einer Form (aus Holz oder Metall) zu geschehen, wobei sich die Buchstaben auf die ganze Länge des Stückes zu erstrecken haben. Außerdem muss jeder Ziegel an den Verkäufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche in deutlicher, unverwischbarer Schrift die Bezeichnung ‚Margarinbutter' trägt. Desgleichen müssen diejenigen Gefäße, in welchen oder aus welchen Margarinschmalz oder Kunstfett verkauft wird, mit der Bezeichnung ‚Margarinschmalz', beziehungsweise ‚Kunstfett' versehen sein.

„§ 3. Als Margarinbutter sind alle der echten Butter ähnlichen Fette oder Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt, daher auch die sogenannte Mischbutter oder Kunstbutter anzusehen, als Margarinschmalz alle dem Butterschmalz (Rindschmalz) ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt; als Kunstfett alle dem Schweinschmalz ähnlichen Fette oder Fettgemische, die nicht lediglich vom Borstenvieh gewonnen wurden.

„§ 4. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, falls nicht für den Fall ohnedies schon eine gesetzliche Strafe bestimmt ist, als Uebertretung dieser Vorschriften nach den Bestimmungen der bestehenden Marktordnung mit Geld-, eventuell Arreststrafe geahndet.

„§ 5. Diese ‚Verkaufs-Vorschriften' treten mit 1. Jänner 1900 in Kraft.

„Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr, am 30. November 1899. — Der Bürgermeister."

Der Herr **Vorsitzende** bringt den Entwurf dieser Kundmachung zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig genehmigt. — Z. 13.776.

6. Ueber die Einladung des „Oesterreichischen Völker-Vereines für Hilfeleistung nach Elementarschäden" liegt folgender Sectionsbericht und Antrag vor: Nachdem die gemäß Sitzungsbeschluss vom 6. October 1899 gepflogenen Erhebungen ergeben haben, dass auch die Gemeinde-Vertretungen von Linz, Innsbruck, Salzburg diesem Vereine nicht beigetreten sind und die Section der Anschauung ist, dass die Zwecke, welche der „Oesterr. Völkerverein" erreichen will, durch einen Verein kaum erreicht werden können, so stellt die I. Section den Antrag, der löbl. Gemeinderath wolle beschließen: Die Stadtgemeinde Steyr wolle dem „Oesterreichischen Völkervereine" als Mitglied nicht beitreten, und ist hievon die Vereinsleitung in die Kenntnis zu setzen. — Wird einstimmig angenommen. — Z. 19.824.

II. **Section.** Referent: Sectionsobmann Herr Gemeinderath Josef **Tureck.** 7. Der Herr **Referent** verliest die Amtsberichte über die Einnahmen und Ausgaben bei der Stadtcasse und bei den unter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten für die Monate Juli, August und September 1899:

Es betrugen bei der Stadtcasse:

a) die Einnahmen im Monate Juli 1899	fl. 39.712·39½
hiezu Casserest vom Vormonate	„ 19.430·59½
Gesammteinnahmen im Monate Juli 1899	fl. 59.142·99
Ausgaben im Monate Juli 1899	„ 49.987·42
Casserest für den Monat August 1899	fl. 9.155·57
und betrugen bis einschließlich Juli 1899:	
die Gesammt-Einnahmen	fl. 202.576·94
die Gesammt-Ausgaben	„ 193.421·37
b) die Einnahmen im Monate August 1899	fl. 10.328·25½
hiezu Casserest vom Vormonate	„ 9.155·57
Gesammt-Einnahmen im Monate August 1899	fl. 19.483·82½
Ausgaben im Monate August 1899	„ 11.708·61
Casserest für den Monat September 1899	fl. 7.775·21½
und betrugen bis einschließlich August 1899:	
die Gesammt-Einnahmen	fl. 212.905·19½
die Gesammt-Ausgaben	„ 205.129·98
c) die Einnahmen im Monate September 1899	fl. 14.490·99½
hiezu Casserest vom Vormonate	„ 7.775·21½
Gesammt-Einnahmen im Monate Sept. 1899	fl. 22.266·21
Ausgaben im Monate September	„ 13.284·77
Casserest für den Monat October	„ 8.981·44
und betrugen bis einschließlich September 1899:	
die Gesammt-Einnahmen	fl. 227.396·19
die Gesammt-Ausgaben	„ 218.414·75

Der Herr **Referent** gibt bekannt, dass diese Rechnungsabschlüsse durch die Herren Gemeinderäthe Heindl, Wöll und Tureck in der Weise geprüft wurden, dass jede einzelne Rechnung mit dem Abschluss-Journale verglichen wurde, und dass die Journale auch richtig befunden wurden. — Zur Kenntnis. — Z. 23.186, 22.394, 19.278.

8. Der Herr **Referent** berichtet, dass das Erträgnis des diesjährigen Herbstjahrmarktes eine Einnahme von 764 fl. 52 kr. ergab, welche gegen die im vorigen Herbstmarkte um 78 fl. 25 kr. zurückgeblieben ist. — Zur Kenntnis. — Z. 21.665.

9. Franz Trauner, Advocatursbeamter in Steyr, legt seine Stelle als Maut-Controlor für die Station IIb zurück und empfiehlt für diese Stelle den dort wohnhaften Franz Stierl.

Der Sectionsantrag hierüber lautet: Der löbliche Gemeinderath wolle die Zurücklegung der Mautcontrole für die Station IIb durch Franz Trauner zur Kenntnis nehmen, demselben die entfallende Remuneration für die Zeit vom 1. Jänner bis 1. November d. J. in Auszahlung bringen und den in Vorschlag gebrachten Franz Stierl mit der Weiterführung dieser Maut-Controle gegen eine jährliche Remuneration von 10 fl. betrauen. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 21.660.

10. Ueber die vorliegenden Subventions-Ansuchen beantragt die Section: 1. Dem Gabelsberger-Stenographen-Verein in Steyr eine Subvention von 50 fl. und 2. dem Unterstützungs-Verein für ehemalige Kremsmünsterer Studenten eine Spende von 10 fl. zu bewilligen. — Diese beiden Anträge werden einstimmig angenommen. — Z. 22.783 und 23.129.

3. Das Ansuchen der Bruderschaft „Zum goldenen Stern" um eine Subvention, beantragt die Section abzulehnen.

Herr Gemeinderath **Lang** sagt, er kenne diese Bruderschaft näher, weil er in dieser als Commissär fungiere. Dieselbe sei unterstützungsbedürftig, und nur dann, wenn der Gemeinderath beschließe, Bruderschaften principiell nicht zu unterstützen, werde er keinen Gegenantrag einbringen. Hierauf wird der Sectionsantrag mit der Ergänzung, dass Bruderschaften principiell nicht zu unterstützen sind, einstimmig angenommen. — Z. 21.386.

11. Ueber das Ansuchen der Section St. Peter—Seitenstetten des Oesterr. Touristen-Clubs um Gewährung einer Subvention für die auf dem Plattenberg bei Kürnberg zu errichtende Kaiserin-Elisabeth-Warte, sowie um Bewilligung zur Veranstaltung einer Spendensammlung in Steyr durch ein Sectionsmitglied, stellt die Section folgenden Antrag: Nachdem von Seite der Section des Alpenvereines für diesen Zweck ohnehin 50 fl. gespendet wurden, welcher Betrag vollkommen genügen dürfte, beantragt die Section: Der löbliche Gemeinderath wolle auf dieses Ansuchen nicht eingehen, jedoch das weitere Ansuchen um Bewilligung zur Veranstaltung einer Spendensammlung in Steyr zu dem erwähnten Zwecke durch den k. k. Gerichtskanzlisten Arthur Ruciska genehmigen. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 22.895.

12. Frau Natalie Fritz, Modistin in Steyr, ersucht um Ueberlassung eines Gewölbes in der Oelberggasse und bietet hiefür einen jährlichen Mietzins von 25 fl.

Die Section beantragt die Genehmigung dieses Ansuchens gegen Entrichtung des Mietzinses in vierteljährlichen Raten vorhinein und gegen beiderseitige vierteljährige Kündigung. — Wird einstimmig angenommen. — Z. 21.606.

13. Herr Josef Samwald, Friseur in Steyr, ersucht um Verlängerung des Pachtvertrages bezüglich der Gewölbe Nr. 2 und 3 beim Bürgerspital auf unbestimmte Zeit um den bisherigen Pachtschilling von jährlich 150 fl. und gegen beiderseitige vierteljährige Kündigung.

Die Section beantragt die Genehmigung dieses Ansuchens, was einstimmig angenommen wird. — Z. 22.020.

III. **Section.** Referent: Sectionsobmann Herr Vice-Bürgermeister Victor **Stigler.** 14. Anna Preu, Besitzerin des Hauses Nr. 5, Schiffweg, um Ueberlassung eines städt. Grundes behufs Herstellung einer Zugangsstiege zu ihrem Hause.

Der Sectionsantrag hierüber lautet: Auf Grund des vorliegenden Ansuchens der Anna Preu, Besitzerin der Realität Nr. 242 am Schiffwege, wolle der löbliche Gemeinderath bewilligen: Dass dieselbe den Theil der Zugangsstiege zu ihrer Gartenparcelle 274/2 im Flächenausmaße von 3·75 m² in die öffentliche Wegparcelle 1311 legen darf, wie im beiliegenden Plane vom 20. October 1899 ersichtlich ist, und zwar unter nachstehenden Bedingungen: 1. Dieses Zugeständnis, für welches die Petentin oder ihr Rechtsnachfolger auf dieser Realität vom Jahre 1900 ab einen jährlichen Anerkennungszins von einer Krone, jedesmal zahlbar im Laufe des Monates Jänner, an die Stadtgemeinde zu entrichten hat, kann vom Gemeinderathe jederzeit wieder zurückgenommen werden, in welchem Falle der im öffentlichen Grunde liegende Theil der Stiege von dem Besitzer der Realität sofort auf seine Kosten entfernt werden muss. 2. Die Verpflichtung zur Leistung des Anerkennungszinses wird der Realität 242 am Schiffwege pfandrechtlich einverleibt und hat die Petentin die Kosten und Gebüren der Vertragserrichtung und bücherlichen Durchführung aus Eigenem zu bestreiten. — Wird einstimmig angenommen. — Z. 21.452.

15. Ueber vorliegenden Amtsbericht, betreffend den Ablauf des Pachtvertrages für die städtischen Wirtschaftsfuhren mit Herrn Karl Viertl, stellt die Section folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen, dass die städtischen Wirtschaftsfuhren vom 1. Jänner 1900 ab auf die Dauer eines Jahres unter den am 20. October 1897, Z. 23.570, festgesetzten Bedingungen ausgeschrieben und die II. Section mit der Antragstellung an den Gemeinderath auf Vergebung dieser Fuhren betraut werden soll. — Einstimmig angenommen. — Z. 22.698.

16. a) Liegt folgender Sectionsbericht und Antrag vor: Zum Zwecke der Ordnung der Grundeigenthums-Verhältnisse zwischen der Stadtgemeinde Steyr einerseits und dem Herrn Josef Wolf, Besitzer der Realität B. P. 1200 am Bergerwege in der Schönau, andererseits, werden auf Grund der bei der Protokollaufnahme am 3. August 1899, Z. 13.690, zwischen den

Contrahenten getroffenen rechtsverbindlichen Vereinbarungen und mit Zugrundelegung des beiliegenden, vom Herrn Geom=ter Julius Weitlaner vorgelegten Situationsplanes und Theilungsausweises vom 14. September 1899, G.=Z. 3087, nachstehende Anträge gestellt, welchen der löbliche Gemeinderath die Zustimmung ertheilen wolle, und zwar: 1. Die Stadtgemeinde tritt aus der öffentlichen Wegparcelle 1310/3 die im Situationsplane mit dem Buchstaben c bezeichnete Grundfläche im Ausmaße von 18 □Klft., ferner aus der öffentlichen Wegparcelle 1310/2 die mit dem Buchstaben d bezeichnete Grundfläche im Ausmaße von 8 □Klft., also zusammen 26 □Klft., in das Eigenthum des Herrn Josef Wolf ab, so dass derselbe diese Grundflächen mit seiner Grundparcelle 160 1 grundbücherlich vereinigen kann. 2. Dagegen übergibt Herr Josef Wolf aus der ihm gehörigen Grundparcelle 160/1 die im Situationsplane mit a bezeichnete Grundfläche im Ausmaße von 20 □Klft. und die mit b bezeichnete Fläche im Ausmaße von 15 □Klft., also zusammen 35 □Klft., in das öffentliche Eigenthum der Stadtgemeinde zum Zwecke der Vereinigung derselben mit der Wegparcelle 1310/2. 3. Für das aus diesem Grundtausche zu Gunsten des Herrn Josef Wolf hervorgehende Uebermaß von 9 □Klft. bezahlt die Stadtgemeinde an denselben den baren Betrag von ö. W. fl. 36.— oder 72 Kronen. 4. Alle Gebüren und Kosten, welche aus der Vertragserrichtung, der Thätigkeit des Geometers, der grundbücherlichen Durchführung u. dgl. erwachsen, tragen die Contrahenten zu gleichen Theilen. — Wird einstimmig angenommen. — Z. 13.690.

b) Liegt folgender Sectionsbericht und Antrag vor: Zur Mappenrichtigstellung der Wegparcellen Nr. 1310/2 und 1310/3 (öffentliches Gut, Bergerweg, Schönau), welche nothwendig geworden ist, da die Grenzen dieser Wegparcellen in der Natur mit jener in der Catastralmappe nicht übereinstimmen, werden auf Grund der zwischen der Stadtgemeinde Steyr als Verwalterin des öffentlichen Gutes und den Ehegatten Leopold und Anna Klinglmayr, Besitzern der Liegenschaft Conscr.=Nr. 233 und 234 in der Schönau zu Steyr, mit Zugrundelegung des Situationsplanes und Theilungsausweises vom 6. Mai 1899, G.=Z. 2985, getroffenen Vereinbarungen nachstehende Anträge gestellt, welchen der löbl. Gemeinderath die Zustimmung ertheilen wolle: 1. Die Stadtgemeinde tritt aus der öffentlichen Wegparcelle 1310/2 die im Situationsplane mit den Buchstaben a b c e f bezeichneten Grundflächen im Gesammtausmaße von 25·14 Quadratklaftern, ferner aus der Wegparcelle 1310/3 die im Situationsplane mit den Buchstaben n i bezeichneten Grundflächen im Ausmaße von 1·55 Quadratklaftern unentgeltlich in das Eigenthum der Klinglmayr'schen Ehegatten ab behufs grundbücherlicher Einverleibung zu ihren Liegenschaften Conscr.=Nr. 233/234. 2. Dagegen übergeben die Klinglmayr'schen Ehegatten unentgeltlich an die Stadtgemeinde aus der ihnen gehörigen Grundparcelle 159 die im Situationsplane mit dem Buchstaben d bezeichnete Grundfläche im Ausmaße von 31·7 Quadratklaftern, ferner aus der Parcelle 160/2 die mit den Buchstaben m und l bezeichneten Grundflächen im Ausmaße von 12·5 Quadratklaftern, zusammen also 44·2 Quadratklafter, zum Zwecke der bücherlichen Einverleibung in die öffentliche Wegparcelle 1310/2, beziehungsweise 1310/3. 3. Die im Situationsplane mit dem Buchstaben k bezeichnete Grundfläche im Ausmaße von 4·5 Quadratklaftern wird grundbücherlich von der öffentlichen Wegparcelle 1310/2 abgeschrieben und der öffentlichen Wegparcelle 1310/3 einverleibt. 4. Alle mit der Vertragserrichtung und der Verbücherung verbundenen Gebüren und Kosten, die Gebüren des Geometers und dergleichen bestreiten die Contrahenten gemeinschaftlich je zur Hälfte und werden die gegenseitig abgetretenen Grundflächen auf je 20 fl. bewertet. — Wird einstimmig angenommen. — Z. 13.690.

17. Liegt folgender Sectionsbericht und Antrag vor: Der auf dem flussabwärts gelegenen Theile der Parcelle 497 an der Gaswerkstraße gestandene Holzschupfen ist vom letzten Hochwasser demoliert und sammt seinem ganzen Inhalte weggetragen worden. Die Wiederherstellung eines solchen Materialdepots auf diesem Platze ist unabweisbar, eine solche nur aus Holz aber nach den Bestimmungen der Bauordnung unzulässig, daher die Errichtung dieses Baues mit gemauerten Pfeilern und feuersicherer Eindeckung vorgeschlagen wird, wie im beiliegenden Plane des Stadtbauamtes vom November 1899 ersichtlich ist. In diesem Sinne werden mit Bezug auf die Protokollar=Aufnahme vom 23. November 1899 nachstehende Anträge gestellt: 1. Der löbliche Gemeinderath wolle die plannmäßige Erbauung dieses Materialdepots und des dazugehörigen Wächterhäuschens auf dem bezeichneten Platze, sowie die zu diesem Zwecke nöthige Verlängerung der steinernen Uferschutzmauer um 5 Meter flussabwärts, die Einplankung des Platzes und den dazu erforderlichen, im beiliegenden Kostenvoranschlag vom 24. November ausgewiesenen runden Betrag von 3650 fl. bewilligen, der seine Deckung im Nothstands=Darlehen zu finden hat; 2. die III. Section mit der Ausschreibung und Vergebung der bezüglichen Arbeiten betrauen. — Wird einstimmig angenommen. — Z. 23.408.

18. Der Herr **Referent** verliest folgende Zuschrift: „Löbliche Stadtgemeinde=Vorstehung in Steyr! Auf Grund des Berichtes unseres zur Untersuchung der von uns gelieferten Straßenbrücken in Steyr beordneten Ingenieurs Herrn R. Lenz erlauben wir uns als Resultat dieser Untersuchung folgendes mitzutheilen:

„Obere Ennsbrücke. An der stromaufwärts gelegenen Tragwand ist der Mittelständer etwas beschädigt und wurden im Untergurt derselben Tragwand circa 50 lockere Nieten vorgefunden. Lockere Nieten ergaben sich ferner in den Anschlüssen der oberen Querverbindungen an den Obergurt, in den Anschlüssen der Fahrbahnsaumträger an die Querträger und vereinzelt auftretend in den übrigen Nietverbindungen. Von den Längsverbindungen zwischen den Querträgern sind drei ganz durchgerissen und zwei so stark verbogen, dass sie ausgewechselt werden müssen. Eine stark verbogene Windstrebe muss abgenietet und gerade gerichtet und eine an ihrem Anschluss beschädigte Windstrebe an demselben verstärkt werden.

„Untere Ennsbrücke. Die Untergurte sind an der stromaufwärts gelegenen Tragwand stark, an der stromabwärts gelegenen etwas verbogen und tritt eine stärkere Verbiegung an jener Stelle auf, bei welcher die eine Minenanlage befestigt ist, welch' letztere durch ihre exponierte Lage dem anschwimmenden Holzmaterial einen Angriffspunkt geboten und daher die Deformation mitverursacht haben kann. Zur Behebung der stärkeren Verbiegungen in dem einen Untergurt wird es nothwendig sein, einige Untergurttheile loszulösen und ist daher auf die Dauer der Arbeit die Einstellung des Verkehres mit Fuhrwerken über die Brücke geboten. Stark durch das Hochwasser beschädigt wurde der untere Windverband und müssen 11 neue Windstreben als Ersatz für theilweise fehlende, theilweise gerissene und stark verbogene eingenietet werden. Die wenig verbogenen Windstreben und Gehweg=Consolen werden geradegerichtet. Ferner wurden noch Beschädigungen an den Längs= und Saumträgern der Fahrbahn constatiert, bei welchen vier untere stark beschädigte Gurtwinkel ausgewechselt und Verbiegungen beseitigt werden müssen. Lockere Nieten wurden in den Gurtungen und in den Anschlüssen der Fachwerksglieder vorgefunden. Zur Verstärkung des stromaufwärts gelegenen Untergurts werden wir an den oberen Rand des äußeren Stehbleches Randwinkel und zwischen den beiden Stehblechen Absteifungen anbringen, mit welchen Verstärkungen Sie sich bereits einverstanden erklärten.

„Steyrbrücke. Eine Windverbandstrebe ist stark verbogen und muss ausgewechselt werden und wurden lockere Nieten in den Gurtungen, in den Anschlüssen der Fachwerksglieder und in den Anschlüssen der Längsträger an die Querträger constatiert.

„Die zur Behebung der oben angeführten Schäden an den drei Brücken sammt der Verstärkung an der unteren Ennsbrücke nothwendige Kostensumme dürfte sich wohl auf 3000 bis 4000 fl. ö. W. belaufen, wobei vorausgesetzt wird, dass die Einrüstung von den Zimmerleuten der löblichen Stadtgemeinde besorgt wird. Wir betonen jedoch ausdrücklich, dass wir diese Summe ohne jedwede Verbindlichkeit angeben, da es unmöglich ist, die Kosten für derartige Arbeiten auch nur annähernd genau zu berechnen und dieselben bloß schätzungsweise bestimmt werden können. Die seinerzeitige Abrechnung würde auf Grund der aufgelaufenen Kosten für die Untersuchung des angelieferten Materiales, der Transportkosten für Material und Werkzeug, der Reisekosten für die Monteurpartie und der factisch geleisteten Arbeitsschichten derselben erfolgen, welch' letztere wir Ihnen mit ö. W. fl. 6.— für den Monteur und ö. W. fl. 4·50 für den Brückenschlosser berechnen würden. Als Arbeitsschicht gilt die Arbeitszeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit einstündiger Mittagspause und würden Ueberstunden, sowie innerhalb der gesetzlichen Grenzen an Sonn= und Feiertagen erbrachte Arbeitsstunden mit dem ein= und einhalbfachen der obigen Beträge berechnet werden.

„Der Beginn der Reconstructions=Arbeiten wird, um die Continuität derselben zu wahren, erst dann erfolgen, wenn wir im Besitze des für die untere Ennsbrücke bereits als äußerst dringend bestellten Materiales sein werden, was in 6 bis 8 Wochen der Fall sein dürfte.

„Indem wir Ihrem Wunsche gemäß Ihnen noch mittheilen, dass die Arbeiten an den drei Straßenbrücken einen Zeitraum von 6 bis 9 Wochen beanspruchen dürften, sehen wir Ihrem geschätzten definitiven schriftlichen Auftrage eheftens entgegen und zeichnen hochachtungsvoll: Direction der Maschinenfabriken und Constructionswerkstätten der Oesterreichisch=Alpinen Montangesellschaft. Karl Tökei m. p."

Der Sectionsantrag hierüber lautet: Auf Grund der vorliegenden Berichterstattung und Offert der Constructions=Werkstätten der österreichischen Alpinen Montangesellschaft vom 6. November 1899 wolle der löbliche Gemeinderath beschließen, dass die durch die letzten Hochwasserschäden an den drei eisernen Brücken über den Enns= und Steyrfluss nothwendig gewordenen Reconstructionsarbeiten im Umfange dieser Berichterstattung und innerhalb des daselbst bezeichneten Kostenumfanges dieser Gesellschaft zur Ausführung übertragen werden. Zur Deckung der hieraus erwachsenden Kosten, sowie derjenigen, welche gleichzeitig für Schlosserarbeiten an den Geländern und Minenanlagen, für Gerüste=Anbringung und Zimmerleute und für Spenglerarbeiten auflaufen werden, wolle der löbliche Gemeinderath à conto Ausbesserungsunkosten an diesen Brücken 6000 fl. bewilligen, welche ihre Deckung durch das bewilligte Nothstandsdarlehen zu finden haben. Die Section behält sich vor, behufs Deckung eventueller weiterer Unkosten für Anstreicherarbeiten, für Bedielung der Gehwege u. dgl. an diesen Brücken seinerzeit wieder vorstellig zu werden. — Wird einstimmig angenommen. — Z. 18.923.

19. Der Herr **Referent** verliest folgendes Commissions=Protokoll:

„Die österreichische Waffenfabriks=Gesellschaft in Steyr hat mit Eingabe vom 4. November 1899, präs. mit Zahl 22.201, um die Bewilligung angesucht, die durch das Hochwasser beschädigte Uferwand unterhalb der Kalkofenbrücke am rechten Ufer des Steyrflusses zum Schutze der Grundparcelle Nr. 420, resp. des Schaftstadels an der Blumauergasse durch eine Steinmauer mit Taloud=Pflaster zu ersetzen. Hierüber wurde gemäß § 83 des oberösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.=G.=Bl. Nr. 32, mit Edict vom 4. November 1899, Z. 22.201, die commissionelle Localverhandlung für heute den 13. November 1899 an Ort und Stelle angeordnet und sind hiezu die Unterfertigten erschienen. Nach Besichtigung und eingehender Erörterung äußerte sich der Herr Stadt=Oberingenieur wie folgt:

„Das vorliegende Project umfasst: 1. Die Herstellung eines gemauerten Widerlagers am rechten Ufer des Steyrflusses für die Kalkofenbrücke, 2. die Aufführung eines Uferschutzes von dem vorerwähnten Widerlager abwärts nach vorliegendem Plane, 3. die Herstellung eines Steinkegels oberhalb des Brücken-Widerlagers, um den bestehenden einspringenden Winkel auszufüllen und hiedurch die Unterwaschung des Brückenkopfes zu verhindern und ferner auch einen günstigeren Ufer-Abschluss zu erzielen. In technischer Hinsicht besteht gegen die vorangeführten Bauherstellungen keine Einwendung, nachdem hiedurch die dermalen bestehenden hölzernen Einbauten in dem Flussbette entfernt und ein wesentlich günstigerer Wasserabfluss erzielt wird. Auch wird bezüglich der Höhenlage des projectierten Uferschutzbaues die dermalen bestehende Uferhöhe nicht geändert, es können also diese Neuherstellungen für die anrainenden Besitze nur einen günstigen Einfluss üben. Die Herren Vertreter der Waffenfabriksgesellschaft, die Directoren Schönauer und Petzak, geben nachstehendes zu Protokoll: In Anbetracht der Dringlichkeit der Durchführung dieser Wasserbauten, welche eine einheitliche Durchführung verlangen, aber auch im Sinne der Vereinfachung des ganzen Verfahrens ist die Waffenfabriksgesellschaft bereit, den ganzen Uferschutzbau, vom Durchlasse des Teufelsbaches an bis zum Ende des projectierten Uferschutzes flussabwärts zur Durchführung zu übernehmen. Dies geschieht mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass hieraus keinerlei Rechtsfolgen und Kosten für die Erhaltung oder Reconstruction jener Uferschutzbauten für die Waffenfabrik erwachsen dürfen, welche von der Stadtgemeinde jetzt und in Zukunft allein zu erhalten, beziehungsweise zu tragen sind, und deren Verhältnisse in den vorliegenden Plänen genau ersichtlich sind. Die Kosten dieser Reconstructionen werden auf dieser Grundlage und den vorliegenden Kostenvoranschlägen entsprechend, daher auch diesmal von der Waffenfabrik nur bis zu der Höhe getragen, welche für die Reconstructionen erwachsen, die die Waffenfabrik allein betreffen, das ist von der im Plane ausgezeigten Linie M N flussabwärts bis zum Abschlusse dieser Uferscherung. Die übrigen Kosten werden von der Stadtgemeinde in diesem Falle aufgebracht und nach Fertigstellung und Collaudierung der Wasserbauten an die Waffenfabrik bezahlt. Unter Einem wird seitens der Waffenfabrik jene Grundfläche, welche im Plane mit den Buchstaben M N O bezeichnet ist, im beiläufigen Ausmaße von 56 Quadratmetern um den Kaufschilling von zwei Kronen an die Stadtgemeinde abgetreten, welche die Kosten der hieraus nöthigen Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung allein trägt.

„Diese mit der Waffenfabrik im Vorstehenden getroffenen Vereinbarungen werden von den unterzeichneten Herren Vertretern der Stadtgemeinde, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderathes, angenommen. Bezüglich der erforderlichen, flussaufwärts vom Durchlasse des Teufelsbaches nöthigen Uferschutzbauten wird, ohne die dermalen nicht klarliegenden Eigenthumsverhältnisse der Straßen und Böschungen zu präjudicieren, vereinbart, dass die Herstellung des ausgewaschenen Dammfußes am Ende des Taloudpflasters, sowie die Ergänzung desselben, die nöthige Anschüttung und die provisorische Ausbesserung der Stiege die Stadtgemeinde auf ihre Kosten übernimmt, wogegen Herr Franz Plochberger die Ausbesserung des Dammfußes flussaufwärts der Stiege und die nöthigen Anschüttungen ebenfalls ohne jedes Präjudiz der Erhaltungsverpflichtungen auf seine Kosten herstellen lässt.

„Die Herren Vertreter der Stadtgemeinde erklären ihr Einverständnis auch mit dieser Vereinbarung, wünschen aber eine ehemöglichste Klärung und Feststellung der hier in Frage kommenden Eigenthumsverhältnisse."

Der Sectionsantrag hierüber lautet: Bei der Local-Commission, welche am 13. November 1899 abgehalten wurde, um die Erhebungen über das Ansuchen der Waffenfabrik vom 3 November l. J. zur Bewilligung der Aufführung von Uferschutzbauten stromabwärts von der Kalkofenbrücke längs der Parcelle 420 vorzunehmen, hat sich herausgestellt, dass die einseitige Herstellung dieser Schutzbauten nur eine halbe Maßregel wäre und es nothwendig sei, dass gleichzeitig auch seitens der Stadtgemeinde die nöthigen Schutzbauten stromaufwärts, insbesondere die dringliche Herstellung eines rechtsufrigen steinernen Widerlagers an der Kalkofenbrücke in Ausführung genommen werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens und weil diese Arbeiten nicht getrennt, sondern gleichzeitig und durch eine und dieselbe Bauführung besorgt werden sollen, werden auf Grund der in der Protokollar-Aufnahme vom 13. November rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen nachstehende Anträge gestellt, welchen der löbliche Gemeinderath die Zustimmung ertheilen wolle: 1. Die Waffenfabrik übernimmt die Durchführung der ganzen im beiliegenden Plane vom 17. November 1899 ersichtlich gemachten Uferschutzbauten inclusive des Brückenkopfes und zwar vom Durchlasse des Teufelsbaches an bis zu jener Stelle, welche im Plane durch die Linie M N bezeichnet ist, für Rechnung der Stadtgemeinde und von da flussabwärts für ihre eigene Rechnung. Dieselbe sorgt für die planmäßige Ausführung durch einen und denselben Bauunternehmer und sorgt für deren Ueberwachung. 2. Die Waffenfabrik sowohl wie die Stadtgemeinde präjudicieren durch diese einmalige Vereinbarung in keiner Weise das bestehende Rechtsverhältnis bezüglich der zukünftigen Erhaltung dieser Uferschutzbauten, so dass wie bisher also auch in Zukunft sowohl die Stadtgemeinde als auch die Waffenfabrik den im Plane ersichtlich gemachten, auf jeden Contrahenten entfallenden Theil dieser Schutzbauten gänzlich aus eigenem zu erhalten verpflichtet ist. 3. Nach Fertigstellung des ganzen Baues und nach erfolgter anstandsloser Collaudierung desselben durch das städtische Bauamt wird die Stadtgemeinde den auf sie fallenden Theil der Baukosten bar an die Waffenfabrik vergüten und bewilligt der löbliche Gemeinderath zu diesem Zwecke schon jetzt den kostenvoranschlagmäßigen Betrag von ö. W. fl. 2440.—, welcher seine Deckung in dem aufgenommenen Nothstandsdarlehen zu finden hat. 4. Im Falle die Baukosten durch während des Baues eintretende Elementarereignisse eine Erhöhung erfahren sollten, die unvermeidlich war, so wird dieselbe sowohl von der Stadtgemeinde, als von der Waffenfabrik in jenem Verhältnisse getragen, in welchem die voranschlagmäßigen Kosten zu einander stehen. 5. Aus verschiedenen Ursachen ist es nöthig, dass die Gemeinde bei dieser Gelegenheit eine kleine Grundfläche, außerhalb der Einplankung der Parcelle 420 gelegen, und zu dieser, also der Waffenfabrik gehörig, käuflich erwirbt, wozu die Waffenfabriks-Vertretung um den Kaufschilling von zwei Kronen die Zustimmung ertheilt hat. Zu diesem Zwecke ertheilt der löbl. Gemeinderath schon heute die principielle Zustimmung, bis derselbe nach Anfertigung und Vorlage des Situations- und Theilungsplanes auch die Zustimmung zur bücherlichen Durchführung dieser Grunderwerbung zu ertheilen in der Lage sein wird. — Wird einstimmig angenommen. — Z 22.301.

Der Herr **Referent** bemerkt, dass noch ein dringender Gegenstand vorliege, nämlich das Ansuchen des Heinrich Mitterhauser, Victualienhändlers, Wehrgrabengasse 15, um Bewilligung zur Aufstellung eines hölzernen Verkaufsstandes am rechtseitigen Ufer des Wehrgraben-Canales im Flächenausmaße von 1·5 Meter.

Nach Annahme der Dringlichkeit dieses Gegenstandes stellt die Section folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle bewilligen, dass der Petent Heinrich Mitterhauser gegenüber dem Hause Nr. 15 in der Wehrgrabengasse hart am Ufer des Wehrgrabens und unmittelbar neben dem Brückengeländer eine hölzerne, gedeckte, leichte, abtragbare Verkaufsbude, welche nicht mehr als 1·5 Meter im Geviertraume einnimmt, aufstellen darf gegen dem, dass diese Bewilligung vom Gemeinderathe jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann und dass der Petent vom 1. Jänner 1900 an einen jährlichen Bodenzins von einer Krone an die Gemeinde zu zahlen hat. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 21.546.

IV. Section. Referent: Sectionsobmann Herr Gemeinderath Franz **Tomitz.** 20. Der Herr **Referent** gibt bekannt, dass Herr Franz Hametner seine Stelle als Armenvater für das 10. Viertel zurückgelegt hat, und dass hiefür seitens des städt. Armenrathes Herr Matthias Hermann, Schlossermeister in Ort, in Vorschlag gebracht wurde, welcher sich auch zur Uebernahme dieser Stelle bereit erklärte.

Die Section stellt nun den Antrag, dem abgetretenen Herrn Armenvater den Dank für seine Mühewaltung auszusprechen und Herrn Matthias Hermann zum Armenvater für das 10. Viertel zu ernennen. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 15.170.

21. Ueber das Ansuchen des Schulausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule in Steyr um Wiederbewilligung der Jahres-Subvention von 100 fl. stellt die Section den Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle für die gewerbliche Fortbildungsschule auch heuer wieder eine Subvention von 100 fl. bewilligen. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 22.390.

22. Die Direction der Bürgerschule in Steyr ersucht um die Bewilligung der Mittel zum Abonnement der Zeitschrift für naturkundlichen und mathematischen Schulunterricht im Betrage von 7 fl 20 kr.

Die Section beantragt die Bewilligung dieses Ansuchens, was einstimmig angenommen wird. — Z. 841.

23. Der Herr **Referent** gibt bekannt, dass um die zwei erledigten Schiefermayr'schen Stipendien zehn Bewerber eingekommen sind, und stellt namens der Section den Antrag, diese zwei Stipendien mit je 50 fl. den Bewerbern Ferdinand Habacher und Victor Rauscher zu verleihen. — Einstimmig nach Antrag.

24. Liegt folgender Sectionsbericht und Antrag vor: Um die mittels Kundmachung vom 30. August 1899, Z. 16.859, ausgeschriebenen Interessen pro 1750 fl. aus der Josef und Ludwig Werndl'schen Stiftung sind innerhalb des gegebenen Termines 253 Bewerber eingeschritten, welche alle in erster Linie auf eine Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch haben. Die Section hat die hierüber angefertigte Competenten-Tabelle genau durchgesehen und erlaubt sich nun dem löblichen Gemeinderathe nachstehende Bewerber, welche die meisten Dienstjahre aufzuweisen haben und zum größten Theile auch die ältesten Bewerber sind, zur Betheilung mit je 50 fl. in Vorschlag zu bringen, wo mit die obigen Jahres-Interessen per 1750 fl. erschöpft sind. Diese Bewerber sind:

Michael Heimbacher	80	Jahre alt	53¼	Dienstjahre
Therese Dirnberger	71	„ „	47	„
Katharina Mayr	79	„ „	44¼	„
Andreas Berger	79	„ „	44	„
Marie Zeilinger	77	„ „	43	„
Michael Scherleitner	72	„ „	42	„
Josef Freyberg	81	„ „	42¾	„
Michael Brandl	73	„ „	41½	„
Karl Hiesmayr	62	„ „	41½	„
Johann Moser	65	„ „	40½	„
Johann Schwindt	73	„ „	40	„
Wolfgang Pannhuber	75	„ „	39¾	„
Josef Pseneberger	81	„ „	39¾	„
Ferdinand Friebert	85	„ „	39	„
Josef Reithmayr	68	„ „	41	„
Stefan Stöger	75	„ „	38¾	„
Johann Voglmayr	65	„ „	37¾	„
Michael Vorderwinkler	62	„ „	37	„
Johann Wimmer	68	„ „	37	„
Josef Stöger	73	„ „	37¾	„
Agnes Ebner	71	„ „	36¾	„

Franz Werndl	72	Jahre alt	36 1/4	Dienstjahre
Anna Burghart	81	„ „	35 1/2	„
Josef Degenfellner	66	„ „	35 1/2	„
Anton Denk	63	„ „	35	„
Johann Georg Wöhapp	71	„ „	34 3/4	„
Anton Molterer	81	„ „	34 1/2	„
Genovefa Schmid	77	„ „	34	„
Ignaz Söllradl	65	„ „	34 1/2	„
Cäcilia Hunger	61	„ „	33	„
Franz Obermayr	75	„ „	33	„
Anna Winter	60	„ „	33	„
Franz Krieger	65	„ „	33	„
Marie Kerbl	84	„ „	32	„
Leopold Schafferszik	78	„ „	32	„

Wird einstimmig angenommen.

Hierauf bringt der Herr **Referent** noch einen Dringlichkeitsantrag ein, betreffend die Vertheilung der Jahresinteressen von der Theresia-Vogl-Stiftung, da die Vertheilung schon am 2. December d. J. erfolgen soll.

Nach Annahme der Dringlichkeit dieses Gegenstandes verliest der Herr **Referent** folgenden Sectionsbericht und Antrag: Um die mit Kundmachung vom 2. November d. J., Z. 22.032, ausgeschriebenen Jahres-Interessen per 195 fl. aus der Stiftung der Frau Theresia Vogl, auf welche hier wohnhafte hilfsbedürftige Familien oder Einzelnpersonen, insbesondere die allerbedürftigsten aus dem Arbeiterstande Anspruch haben, sind innerhalb des gegebenen Termines 60 Bewerber eingeschritten. Es muss noch erwähnt werden, dass Familien vor Einzelnpersonen vorzuziehen sind. Nach Prüfung der eingelaufenen Gesuche, bezw. der hierüber angelegten Competenten-Tabelle erlaubt sich die Section nachstehende sechs Bewerber als die bedürftigsten zur Betheilung mit je 30 fl. am 2. December d. J. in Vorschlag zu bringen und zwar: 1. Johann Eder, verehel., gew. Fabriksarbeiter, wegen Blindheit erwerbsunfähig. 2. Anton Lehrbaumer, verehel. Fabriksarbeiter, schon über ein Jahr lungenkrank, arbeitsunfähig. 3. Josef Lorenz, verehel. Fabriksarbeiter, Vater von fünf unversorgten Kindern, lungenleidend, minder verdienstfähig. 4. Josef Reichl, verehel., gew. Fabriksarbeiter, wegen Leistenbruch und schlechten Augenlichtes arbeitsunfähig. 5. Leopold Welzebach, verehel., gew. Zeugschmied, arbeitsunfähig. 6. Johann Hülger, verehel., wegen Lähmung der beiden Füße gänzlich arbeitsunfähig. Hiedurch sind die Stiftungs-Interessen bis auf einen Rest von 15 fl. erschöpft. Dieser Restbetrag kann nicht mehr vertheilt werden, da nach den Bestimmungen des Stiftbriefes Beträge von unter 30 fl. nicht vertheilt werden dürfen, und wird daher weiters beantragt, diesen Restbetrag von 15 fl. bis zur Vertheilung der nächstjährigen Interessen fruchtbringend anzulegen. — Einstimmig nach Antrag.

Hierauf Schluss der öffentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende:

[illegible]

Die Verificatoren

J. Turcek

[illegible]

Der Schriftführer

Franz Schmidtmayr

Druck von E. Haas & Cie., Steyr.

Anhang
zum Protokolle über die Sitzung des Gemeinderates der kk lf Stadt Steyr am
24. November 1899

Vertraulicher Teil

I. Sektion. Referent: Sektions-Obmann Herr G.R. Dr. Franz Angermann

1. Gesuch um Aufnahme in den Gemeindeverband.

Paul Pokupscic, Schlosser der Waffenfabrik, bittet um definitive Aufnahme in den Gemeindeverband.
Der Sektionsbericht und Antrag hierüber lautet:
Nachdem dem Gesuchsteller laut Sitzungsbeschluss vom 30. Dezember 1896 Z. 27074 behufs Erwerbung der öst. Staatsbürgerschaft die bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr erteilt und demselben laut Erlass der hohen kk Statthalterei Linz vom 25. Oktober 99. Z 18427 die öst. Staatsbürgerschaft verliehen wurde, stellt die Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Paul Pokupscic die Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr gegen Entrichtung der Aufnahmsgebühr bewilligt.
Einstimmig nach Antrag Z. 22447.

2. Personalien.

a. Michael Etz städt. Kanzleigehilfe bittet um Erhöhung des Diurnums auf 1 f 50 x.
Der Sektionsbericht und Antrag lautet:
Nachdem Gesuchsteller laut Bestätigung des Kanzleidirektors sehr fleißig und verwendbar ist und ein Diurnums von 1 f 20 x mit Rücksicht auf die Teuerungs-Verhältnisse faktisch kaum zum ordentlichen Lebensunterhalte ausreichend erscheint, so stellt die Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem städt. Kanzleigehilfen Michael Etz ab 1. Jänner 1900 das bisherige Diurnum von 1 f 20 x auf 1 f 50 erhöht.
Einstimmig nach Antrag Z 205 Präs.

b. Liegt folgender Amtsbericht vor:

Nach § 49 des Statuts der Stadt Steyr haben bleibend angestellte Gemeindebeamte und Diener für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche an die Gemeinden welche den Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden zustehen. Die Bezüge der Staatsdiener sind nun durch die kais. Verordnung vom 19. August 1899 RGbl. N 159 nun geregelt und wird diese Verordnung die Zustimmung beider Häuser des Reichsrates sicherlich finden, somit als Gesetz zu gelten, welches am 1. September 1899 in Wirksamkeit getreten ist. In die Kategorie der bleibend angestellten Gemeindediener fallen hierstadts die Organe der städt. Sicherheitswache und die Amtsdiener, auf sie hat daher das bezogene Gesetz volle Anwendung zu finden und es sind die Bezüge derselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln. Obwohl die Amtsdiener bei den kk Verwaltungsbehörden I. Instanz, das ist bei den kk Bezirkshauptmannschaften, nicht als kk Amtsdiener eingereiht sind und das obige Gesetz daher auf sie nicht Anwendung findet, ist es hierstadts stets Sitte gewesen, die Amtsdiener der Gemeinde nicht den Amtsdienern der kk Bezirkshauptmannschaften, sondern den kk Amtsdienern gleichzuhalten. Dieser Usus war umso berechtigter, als die Amtsdiener den kk Finanzbehörden also auch staatlicher Verwaltungsbehörden kk Amtsdiener sind, deren Bezüge durch das neue Gesetz tangiert werden. Die Namen, Dienstzeit, Charge, die jetzigen Bezüge der einzelnen Diener, sind aus der Beilage ersichtlich, hiebei beehre ich mich darauf aufmerksam zu machen, dass alle Amtsdiener in die letzte, die IV. Gehaltsklasse eingereiht worden sind und dass kein Grund

vorliegt, einzelnen derselben schon jetzt in eine höhere Gehaltsstufe einzureihen. Der Polizei-Inspektor und der Gefangenhaus-Inspektor sind als Inspektoren minderer Gebühr II. Cls. angesehen worden, die Wacheführer als Wachleute höherer Gebühr (Oberwachmänner). Jene Diener, welche im Genuss einer Naturalwohnung stehen, ist nur die Hälfte der sonst entfallenden Aktivitätszulage zugeschrieben. Da jedoch diese Schmälerung der Aktivitätszulage in jenen Fällen nicht stattzufinden hat, in denen die Naturalwohnung des Dienstes wegen zugewiesen ist, und hier die Zuweisung einer Wohnung des Dienstes wegen bei allen Angehörigen der Wache statt hat, so wäre nach meinem Dafürhalten den Genannten die volle Aktivitätszulage zu belassen. Diejenigen Amtsdiener und Wachleute, welche jetzt in höheren Bezügen stehen als sie durch die Regulierung erhalten würden, sind nach & 13 der Verordnung zu behandeln. Bei Bezahlung dieser Vorschriften und der hier angetragenen Einreihung würde die Stadt Steyr eine Mehrbelastung von 1038 f erfahren, die neuen Bezüge wären vom 1. September d.J. ab zu gewähren. Steyr 17/XI 1899.
Gall. Stadtsekretär.

Der Herr Referent verliest nun das Verzeichnis der angestellten Diener mit Einreihung der jetzigen und neu zu gewährenden Bezüge und stellt namens der Sektion folgenden Antrag:
Mit Rücksicht darauf, dass gemäß § 49 des Gemeindestatuts der Stadt Steyr den bleibend angestellten Dienern für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche zustehen, als den kk Staatsdienern, so ist die kais. Verordnung vom 19. August 1899 RGbl. N. 159, womit die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1899 festgesetzt worden sind, in analoger Weise auch auf die bleibend angestellten städt. Diener u. zw. gleichfalls nur provisorisch für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1899 anzuwenden. Sobald die kaiserl. Verordnung vom 19. August 1899 durch die Zustimmung des Parlaments definitive Gesetzeskraft erlangt, wird auch die Regulierung der Gehalte der städt. Diener zu einer definitiven. Eine eventuelle Verlängerung der Geltung der kais. Verordnung müsste auch nur eine auf die Zeit dieser Verlängerung sich erstreckenden provisorischen Regelung dieser Bezüge zur Folge haben. Unter Feststellung dieses Grundsatzes stellt die I. Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werden die Gehalte und sonstigen Bezüge der bleibend angestellten städt. Diener im Sinne des § 49 des Gemeindestatuts nach der kais. Verordnung von 19. August 1899 RGbl Nr. 159 für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1899 in dem im angeschlossenen Verzeichnisse bestimmten Umfange festgesetzt und ist die Stadtkasse anzuweisen die nach diesem Beschlusse per September, Oktober und November sich ergebenden Mehrbezüge an die städt. Diener zur Auszahlung zu bringen.
Einstimmig nach Antrag Z. 211 Präs.

Hierauf Schluss der vertraulichen Sitzung.

Der Vorsitzende
Die Verifikatoren
Schriftführer